

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Hameln (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) i.V.m. den §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Hameln am 20.12.2023 folgende 1. Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung. Nach Satz 2 wird ein zusätzlicher Satz eingefügt:

Hierbei ist das Alter, die Rasse und die Transpondernummer des Hundes anzugeben.
Das Tragen von Hundemarken ist nicht mehr erforderlich, da nach § 4 des Nds. Hundegesetz jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen ist und der Hundehalter nach § 16 eine Eintragung im zentralen Hunderegister vorzunehmen hat.

§ 8 Abs. 4 entfällt.

§ 8 Abs. 5 wird Abs. 4, § 8 Abs. 6 wird Abs. 5.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hameln, den 20.12.2023

gez.

Griese
Oberbürgermeister